



Rundbrief in Betreff einiger Maßnahmen an der Babeş-Bolyai-Universität Klausenburg im Kontext der COVID-19-Pandemie

An die Dienststellen der Universität an welchen die Bestimmungen des Art. 1, Punkte 8 und 15, Art. 6 Punkt 3 und Art 9 Punkt 15 des Anhangs Nr. 3 der Regierungsverordnung Nr. 1090/2021 anwendbar sind

Die auf nationaler Ebene im Kontext der COVID-19-Pandemie verhängten Beschränkungen wurden an unserer Universität akkurat umgesetzt. Während der gesamten Dauer des Warnzustandes, hauptsächlich in der letzten Zeit, als die Infektionszahlen gestiegen sind, wurden Maßnahmen zum Schutz der universitären Gemeinschaft sowie der Dritten, mit welchen diese interagieren, ergriffen.

Mit Inbetrachtung der auf nationaler Ebene vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der Organisation kultureller Freiluftveranstaltungen, sowie derer im Bereich der Zubereitung, Vertrieb und Konsum von Nahrungsmitteln und /oder alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken in der Öffentlichkeit, sowie in der Verwaltung der Schwimmbecken im Innenraum wird folgendes verfügt:

1. Beginnend mit dem 19.10.2021 werden die Leiter/innen der Dienststellen, an welchen die Bestimmungen des Art. 1, Punkte 8 und 15, Art. 6 Punkt 3 und Art 9 Punkt 15 des Anhangs Nr. 3 der Regierungsverordnung Nr. 1090/2021 anwendbar sind, nämlich der Botanische Garten „Alexandru Borza“, die Dienststelle für Restaurants und Cafeterias, das Universitätshaus und der Schwimmkomplex, die erforderlichen und genügenden Maßnahmen zur Stärkung der Disziplin in der Umsetzung von Verpflichtungen treffen, die einer Einrichtung der höheren Bildung entsprechend dem Art. 14. Abs. 1 und 2 des Anhangs 3 der Regierungsverordnung 1090/2021 obliegen.
2. Alle Leiter/innen der im Artikel 1 erwähnten Dienststellen werden die erforderlichen und genügenden Maßnahmen treffen, damit die für die Überprüfungen gemäß des Art. 14. Abs. 1 und 2 des Anhangs 3 der Regierungsverordnung Nr. 1090/2021 ernannten Mitarbeiter/innen eine angemessene berufliche Haltung zutage legen, die von Gerechtigkeitssinn, Dezenz im Dialog und die Vermeidung persönlicher Äußerungen gekennzeichnet ist.
3. Gemäß den von den nationalen oder lokalen Behörden erlassenen Normen sind die Leiter/innen der im Art. 1 erwähnten Dienststellen befugt, die Maßnahmen zur Umsetzung derselben auf institutioneller Ebene zu treffen.

Klausenburg, 19. Oktober 2021

Die Leitung der Babeş-Bolyai-Universität Klausenburg